

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Katholische Religionslehre**

vom 08. November 2000

**Hinweis:**

Diese Ordnung ist von der Hochschule beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt worden. Bis zur Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist diese Ordnung noch nicht in Kraft getreten.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und  
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

# Studienordnung

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

## im Fach Katholische Religionslehre

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religionslehre; das Professorenkollegium der Theologischen Fakultät hat am 21. Juni 2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 8. November 2000 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 8. November 2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziel und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Katholische Religionslehre.  
Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium folgende Fremdsprachenkenntnisse:
  - Kenntnisse in Latein (Kirchliche Grundtexte),
  - Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).

Die Latein- und Griechischkenntnisse können mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum bzw. das Graecum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachgewiesen werden.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse, z.B. durch hochschulinterne Prüfungen, können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des Faches Katholische Religionslehre als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

## § 3

### **Studiendauer**

Das Studium im Fach Katholische Religionslehre umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4

### **Ziel und Inhalt des Studiums**

Das Studium soll den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen verleihen, die sie zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten befähigen, ein Lehramt an Regelschulen selbständig auszuüben. Angehende Religionslehrer und -lehrerinnen sollen

- Ursprung und Inhalt der Bibel kennen und ihre Gegenwartsbedeutung aufweisen können,
- Grundaussagen des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche erfassen,
- den christlichen Glauben und die christliche Lebenslehre aus den Erfahrungen unserer Zeit reflektieren können,
- Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf christliche Praxis gewinnen und vermitteln lernen.

## § 5

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern mit 29 Semesterwochenstunden (SWS) und einem Hauptstudium von drei Semestern mit 25 SWS.

## (2) Folgende Lehrveranstaltungen sind zu belegen:

## a) Grundstudium

- Propädeutik: Einführung in die Theologie (2 SWS)
- Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (2 SWS)
- Altes Testament (4 SWS)
- Neues Testament (4 SWS)
- Schwerpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)
- Kirchengeschichte (Vorlesung oder Seminar über eine Epoche) (2 SWS)
- Philosophie (3 SWS)
- Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (2 SWS)
- Religionspädagogik und Fachdidaktik (4 SWS)
- Wahlpflichtbereich: weiterführende Veranstaltungen aus
  - Philosophie oder Fundamentaltheologie (2 SWS)
  - Kirchengeschichte oder Altes bzw. Neues Testament (2 SWS)

## b) Hauptstudium

- Dogmatik (Grundkurs) (2 SWS)
- Dogmatik (3 SWS)
- Moraltheologie (Grundlagen) (2 SWS)
- Moraltheologie (Probleme) (1 SWS)
- Christliche Sozialwissenschaft (1 SWS)
- Kirchenrecht (1 SWS)
- Liturgiewissenschaft (1 SWS)
- Pastoraltheologie (1 SWS)
- Ökumenische Theologie (1 SWS)
- Religionspädagogik und Fachdidaktik (6 SWS)
- Wahlpflichtbereich: weiterführende Veranstaltungen aus
  - Dogmatik bzw. Ökumenische Theologie oder Moraltheologie (2 SWS)
  - Christliche Sozialwissenschaft oder Kirchenrecht (2 SWS)
  - Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie (2 SWS)

(3) Außerdem ist im Rahmen der für die fachdidaktischen Studienanteile vorgesehenen Semesterwochenstunden ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren. Des weiteren ist im Hauptstudium ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen zu leisten, in dem das Fach Katholische Religionslehre anteilig zu berücksichtigen ist. Näheres regeln die Studienordnung im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

(4) Falls Musik oder Kunsterziehung erstes Fach ist, entfallen auf das Fach Katholische Religionslehre insgesamt nur 44 SWS. In diesem Fall sind die 10 SWS des Wahlpflichtbereiches nicht zu belegen.

## § 6 Studienleistungen

(1) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.

- (2) Während des Studiums sind über alle im Grund- und Hauptstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen und Praktika Teilnahmenachweise zu erbringen.
- (3) Folgende Leistungsnachweise sind im Grundstudium zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis aus Leistungen zur Einführung in die Theologie und über eine Vorlesung bzw. ein Seminar zu einer Epoche der Kirchengeschichte,
  - ein Leistungsnachweis über Biblische Einführung: Altes und Neues Testament,
  - ein Leistungsnachweis aus Leistungen einer Lehrveranstaltung über Philosophie und einer über Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie.
- (4) Folgende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis aus Leistungen über Dogmatik (Grundkurs) und Moraltheologie (Grundlagen),
  - ein Leistungsnachweis aus Leistungen über Lehrveranstaltungen in Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft,
  - zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen,
  - zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.
- (5) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.
- (6) In der Regel werden Leistungsnachweise durch Prüfungen (schriftlich von 1 Stunde bzw. mündlich von 10 Minuten) im Anschluß an Vorlesungen oder durch einen Seminarvortrag und/bzw. eine Arbeit erworben. Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung die Bedingungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bekannt. Mehrere Leistungsnachweise sind komplexer Art und setzen sich aus Teilleistungsnachweisen zusammen.

## § 7

### **Studienfachberatung**

- (1) In allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Fachs Katholische Religionslehre zusammenhängen, berät die Studierenden der Referent für Studien- und Prüfungsfragen oder ein anderer dazu bestimmter Vertreter der Theologischen Fakultät Erfurt. Zu Beginn des Studiums führt die Theologische Fakultät eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter der Theologischen Fakultät Erfurt und das Zentrale Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (3) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter der Theologischen Fakultät und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

## § 8

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Theologischen Fakultät anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Theologischen Fakultät anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.
- (5) Nach bestandener Erster Staatsprüfung ist die Ausübung des Lehramtes für das Fach Katholische Religionslehre nur mit kirchlichem Lehrauftrag (missio) möglich.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Entsprechend den Übergangsvorschriften in § 31 Abs. 6 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der Fassung vom 18. Februar 2000 findet die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religionslehre vom Dezember 1998, welche vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Mai 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin Anwendung für diejenigen Studenten, die bereits für das Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert waren, sofern sie auf eigenen Wunsch die Erste Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in der vor In-Kraft-Treten der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen geltenden Fassung ablegen.
- (2) § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung für Studenten, die zum In-Kraft-Treten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen immatrikuliert waren und die erforderlichen Schulpraktika nach § 8 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bereits abgeleistet hatten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 8. November 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h. c. H.-W. Schaller  
Rektor der Pädagogischen Hochschule  
Erfurt

Prof. Dr. A. Wollbold  
Rektor der Theologischen Fakultät Erfurt

## Anlage

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religionslehre**

Semester	Lehrveranstaltungen	SWS
<b>Grundstudium</b>		
<b>1</b>	Propädeutik: Einführung in die Theologie (V) Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (V)	2 2
<b>1 - 4</b>	Altes Testament (V) Neues Testament (V) Schwerpunkte der Kirchengeschichte (S) Kirchengeschichte (über eine Epoche) (V/S) Philosophie (V/S) Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (V/S) Religionspädagogik und Fachdidaktik (V/S) Wahlpflichtbereich: Philosophie oder Fundamentaltheologie (V/S) Kirchengeschichte oder Altes bzw. Neues Testament (V/S)	2 x 2 2 x 2 2 2 3 bzw. 2+1 2 2 x 2 <sup>1)</sup> 2 2
<b>Hauptstudium</b>		
<b>5</b>	Dogmatik (Grundkurs) (V) Moraltheologie (Grundlagen) (V)	2 2
<b>5 - 7</b>	Dogmatik (V) Moraltheologie (Probleme) (V) Christliche Sozialwissenschaft (V/S) Kirchenrecht (V/S) Liturgiewissenschaft (V/S) Pastoraltheologie (V/S) Ökumenische Theologie (V) Religionspädagogik und Fachdidaktik (V/S) Wahlpflichtbereich: Dogmatik bzw. Ökumenische Theologie oder Moraltheologie (V/S) Christliche Sozialwissenschaft oder Kirchenrecht (V/S) Liturgiewissenschaft oder Pastoraltheologie(V/S)	3 1 1 1 1 1 1 3 x 2 <sup>1)</sup> 2 2 2

<sup>1)</sup> Davon insgesamt 2 SWS als studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.

Hiermit wird eine Grundorientierung über die zu belegenden Lehrveranstaltungen geboten. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums kann - abgesehen von den speziell für das 1. und 5. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen - die Reihenfolge der einzelnen Teilgebiete variieren.

Für die 10 SWS des Wahlpflichtbereiches kann aus den übrigen Lehrangeboten der Theologischen Fakultät Erfurt entsprechend ausgewählt werden.

Während des Hauptstudiums kommt noch ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von 4 Wochen hinzu. Dieses ist während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

**Zu erbringende Studienleistungen:**

## Grundstudium:

- ein LN aus Leistungen zur Einführung in die Theologie und über eine Vorlesung bzw. ein Seminar zu einer Epoche der Kirchengeschichte,
- ein LN über Biblische Einführung: Altes und Neues Testament,
- ein LN aus Leistungen einer Lehrveranstaltung über Philosophie und einer über Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie.

## Hauptstudium:

- ein LN aus Leistungen über Dogmatik (Grundkurs) und Moraltheologie (Grundlagen),
- ein LN aus Leistungen über Lehrveranstaltungen in Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft,
- zwei LN aus den Wahlpflichtbereichen,
- zwei LN zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.

**Abkürzungen**

SWS	-	Semesterwochenstunde
V	-	Vorlesung
S	-	Seminar
LN	-	Leistungsnachweis